

Technische Anschlussbedingungen - TAB –

(Fassung v.2001, ohne Hausanschlussstation)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Technischen Anschlussbestimmungen (TAB) gelten für den Anschluss und für den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Heizwassernetz des Wärmelieferers angeschlossen sind bzw. die von Heizzentralen des Wärmelieferers versorgt oder an Nahwärmesysteme angeschlossen werden. Die TAB sind Bestandteil des Wärmeliefervertrages zwischen dem Kunden und dem Lieferer.
- 1.2 Kundenanlagen, die vor Inkrafttreten der TAB an das Fernwärmenetz oder an das Nahwärmesystem des Lieferers angeschlossen wurden, können weiterhin betrieben werden, sofern dem keine sicherheitstechnischen Mängel entgegenstehen.
Bei Reparaturen und Änderungen an Kundenanlagen (wie Erweiterungen, Reduzierungen) sind die gültigen **TAB** zu beachten.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen der TAB gibt der Lieferer in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Wärmeliefervertrages.

2. Allgemeine Anschlussbedingungen

- 2.1. Eine vertragsgemäße Wärmeversorgung kann nur gewährleistet werden, wenn die wärmetechnischen Anlagen des Kunden auf der Grundlage der geltenden Vorschriften(wie AVB Fernwärme V, DIN, VDI, TAB) erstellt und betrieben werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich mit dem Lieferer vereinbart sind.
- 2.2. Anlagen oder Teile davon können durch den Lieferer von der Versorgung ausgeschlossen werden, wenn diese nicht den Bestimmungen entsprechen und eine Gefährdung der allgemeinen Versorgungssicherheit zu erwarten ist. Bestehende Fehler oder Funktionsstörungen in Heizungsanlagen müssen vor dem Anschluss an das Fernwärme- oder Nahwärmenetz bzw. sofort nach Fertigstellung behoben werden.
Darauf zurückzuführende Versorgungseinschränkungen gehen nicht zu Lasten des Lieferers.
- 2.3. Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung das Anbringen und Verlegen von Fernwärme- und Nahwärmeleitungen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärme- oder Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärme- oder Nahwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärme- oder Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich von Vorteil ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 2.4. Der Lieferer ist berechtigt, Kontrollen des technischen Zustandes der Kundenanlage durchzuführen.
Der Zutritt der Mitarbeiter oder Beauftragten des Lieferers zu den entsprechenden Räumen auf dem Grundstück und im Gebäude des Kunden muss gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere bei Havarien und Fehlermeldungen.
Das Zutrittsrecht gilt auch zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Wärmeliefervertrag, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen.
Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2, AVB Fernwärme V vor.
Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den Beauftragten des Lieferers die Möglichkeit zu schaffen, zur Realisierung o. g. Aufgaben die entsprechenden Räume zu betreten.
- 2.5. Anlage und Verbrauchseinrichtung sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Lieferers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 2.6. Der Kunde ist verpflichtet, die mit Arbeiten an der Kundenanlage beauftragten Auftragnehmer vom Inhalt dieser TAB in Kenntnis zu setzen. Jede Wartung, Reparatur, Erweiterung oder Neuerrichtung ist dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.
Eine Abnahmeverweigerung infolge abweichender Ausführungen geht nicht zu Lasten des Lieferers.
- 2.7. Die Anlagen müssen zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder unbefugter Ableitung von Wärmeenergie plombierbar sein. Sind vorhandene technische Anlagen noch nicht mit Plomben versehen und frei zugänglich, so sind diese unverzüglich nachzurüsten und die Anlagen unter Verschluss zu nehmen (s. Pkt. 6.2.d. Ausf.). Plomben dürfen ohne Zustimmung des Lieferers nur entfernt werden, wenn anders Gefahren nicht abgewendet werden können. Der Lieferer ist davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
Sicherheitsstempel, Marken, Plomben u. ä. an eichpflichtigen Messgeräten einschließlich Zubehör dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Stellt der Kunde eine Beschädigung oder das Entfernen fest, so ist dies dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen.

- 2.8. Bei Unterbrechung der Wärmerversorgung in der Kundenanlage durch den Kunden z. B. für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist der Lieferer rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, zu informieren.
- 2.9. Die Versorgung seitens des Lieferers kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist bzw. mit dem Kunden eine zeitliche Beschränkung vereinbart wird.
Der Lieferer hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit bis zur Übergabestelle unverzüglich zu beheben.
Prinzipiell ist der Lieferer verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang an der Übergabestelle entsprechend Tz. 4 des Wärmeliefervertrages zur Verfügung zu stellen.

3. Wärmeträger

- 3.1. Der für die Wärmelieferung vorgesehene Wärmeträger ist aufbereitetes Heizwasser.
- 3.2. Das Heizwasser ist Eigentum des Lieferers.
Es darf weder entnommen noch chemisch oder physikalisch verunreinigt werden.
Für die Einhaltung der Wasserqualität sind die gesetzlichen und technischen Vorschriften einzuhalten. Der Lieferer behält sich vor, bei Verstößen gegen die Wasserqualität durch den Kunden, die zu technischen oder wirtschaftlichen Schäden in den Anlagen des Lieferers führen, Schadensersatz zu berechnen.
- 3.3. Als Parameter des Heizwassers gelten folgende Werte, wenn zwischen Kunden und Lieferer innerhalb dieses Vertrages nicht anders vereinbart ist:
- 3.3.1. Für Fernwärme- und Nahwärmeversorgung ohne Brennwert- und Niedertemperaturtechnik mit
- | | | | | |
|--------------------------------|-----------|-----|-------|--------------------------------------------------|
| - Trassen - Vorlauftemperatur | von 55 °C | bis | 90 °C | gleitend mit
Nachtabenkung (Niedertemperatur) |
| - Trassen - Rücklauftemperatur | von 40 °C | bis | 70 °C | gleitend |
| - Druck | von 1,5 | bis | 6 | bar |
- 3.3.2. Für Nahwärmeversorgung beim Einsatz von Brennwert- oder Niedertemperaturtechnik
- | | |
|----------------------|--------------------------------------|
| - Vorlauftemperatur | max. 70 °C, gleitend bedarfsgeführt. |
| - Rücklauftemperatur | max. 50 °C, gleitend bedarfsgeführt. |
| - Druck | von 1,5 bis 6 bar |

4. Wärmebedarf

- 4.1. Der Raumwärmebedarf von Gebäuden ist nach DIN 4701 zu ermitteln. Der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung ermittelt sich nach DIN 4708.
- 4.2. Bei Veränderungen des Wärmebedarfes während der Vertragslaufzeit z. B. durch Nutzung regenerativer Energiequellen oder durch zusätzliche Wärmedämmmaßnahmen ist der Kunde berechtigt, eine Vertragsänderung zu verlangen.
- 4.3. Dem Lieferer sind Veränderungen, wie
 - Erweiterung oder Stilllegung bzw. Teilstillegung von Anlagen
 - technische Änderungen der Gebäude im Ergebnis von Instandsetzungsmaßnahmen oder Umbauten sowie
 - Nutzungsänderungen der Gebäude und Anlagen, die den Einfluss haben auf
 - * Anschlusswert
 - * Volumenstrom
 - * maximale Rücklauftemperatur
 - * Messung und Steuerung der Wärmelieferung

so rechtzeitig mitteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung die technischen und vertraglichen Voraussetzungen ordnungsgemäß geschaffen werden können.

5. Fernwärmeleitung, Heizkreisanbindungen

- 5.1. Die technische Auslegung und die Ausführung bis zur Liefergrenze bestimmt der Lieferer.
Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und technische Regeln.
- 5.2. Die Trassenführung außerhalb und innerhalb von Gebäuden, einschließlich der Mauerdurchbrüche, sind zwischen dem Kunden und dem Lieferer abzustimmen.
Fernwärme-, Nahwärme- und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.
Rohrleitungen dürfen innerhalb von Gebäuden nicht unter Putz verlegt werden, einbetoniert oder eingemauert werden.

Nach Verlegung der Fernwärmeleitungen sind die Außenwandöffnungen wasserundurchlässig und die Innenwandöffnungen mit Abstand zur Isolierung zu verschließen.

- 5.3. Bei Fernwärmeversorgung werden die Wohngebiete über Umformerstationen des Lieferers versorgt.
- 5.4. Die Hausanschlussstationen ist Eigentum des Kunden. Der Lieferer übergibt das Heizwasser am Ausgangsflansch der ersten Absperrarmatur nach Gebäudeeingang und übernimmt es wieder, nachdem die vertraglich vereinbarte Wärme durch den Kunde entzogen wurde, in gleicher Wasserqualität am Eingangsflansch der ersten Absperrarmatur nach Gebäudeeingang.
- 5.6. Die Kundenanlage ist so zu führen und zu betreiben, dass die vereinbarte Rücklauftemperatur nicht überschritten bzw. unterschritten wird.

6. Anforderungen an den Stationsraum (entfällt)

7. Messeinrichtungen

- 7.1. Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten Wärmemenge müssen entsprechend § 18 AVB Fernwärme den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Sie sind Eigentum des Lieferers.
- 7.2. Die im Stationsraum erzeugte und abgegebene Wärmemenge wird messtechnisch nicht erfasst.
- 7.3. Die von der Hausanschlussstation oder Heizzentrale verbrauchte Elektroenergie wird dem Lieferer nicht in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.4. Erfolgt die Verrechnung der in der Hausanschlussstation oder Heizzentrale verbrauchten Elektroenergie zu Lasten des Lieferers, so ist diese über einen nur für diesen Zweck vorgesehenen Zähler zu messen.
- 7.5. Bezieht der Lieferer seine in der Hausanschlussstation oder Heizzentrale verbrauchte Elektroenergie direkt vom örtlichen Stromversorger, dann stellt der Kunde dem Lieferer einen Zählerplatz mit der für die Hausanschlussstation oder Heizzentrale erforderliche Leistung zur Verfügung. Liegt dieser Zählerplatz außerhalb des Stationsraumes, so trägt der Kunde die Kosten für die Verlegung von Elektrozuleitungen über 10 m zwischen Zähler und Stationsraum des Lieferers. Die Kosten für Umverlegung oder Verstärkung der Elektrozuleitung vom örtlichen Versorgungsnetz bis zum Zählerplatz trägt der Kunde. Liefergrenze für die Elektroinstallation des Lieferers sind die Anschlussklemmen am Zählereingang.

Premnitz, den

Premnitz, den

Lieferer

Kunde